

Identität:

.....

.....

Unternehmensnr.

oder nationale Nr.:

INVESTITIONSABZUG
FÜR
NATÜRLICHE PERSONEN
STEUERJAHR 2024

I. Berechnung des Investitionsabzugs

A. Einmaliger Abzug

Definition 1	Prozent- satz 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3	Einmaliger Abzug (Sp. 3 x Sp. 2) 4
1. 2022 erworbene oder gebildete Investitionen (in einem Geschäftsjahr 2022-2023)			
a) Investitionen in Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen, in Tankinfrastruktur für blauen, grünen oder türkisen Wasserstoff und in elektrische Ladeinfrastruktur für Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen	42 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Investitionen in Absicherung	27,5 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Sonstige Investitionen	25 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. 2023 erworbene oder gebildete Investitionen			
a) Investitionen in Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen, in Tankinfrastruktur für blauen, grünen oder türkisen Wasserstoff und in elektrische Ladeinfrastruktur für Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen	42 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Investitionen in Absicherung	27,5 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Patente, Investitionen in Forschung und Entwicklung, energiesparende Investitionen, Abluft- oder Luftreinigungsanlagen in Horeca-Betrieben und digitale Investitionen	20,5 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
d) Sonstige Investitionen	8 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. GESAMTBETRAG (Nr. 1 und 2).....			(A) <input type="text"/>

B. Gestaffelter Abzug

Definition 1	Prozent- satz 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3	Zulässige Abschreibungen 4	Gestaffelter Abzug (Sp. 4 x Sp. 2) 5
1. Investitionen in Forschung und Entwicklung	27,5 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Sonstige Investitionen von Steuerpflichtigen, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen	17,5 %	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. GESAMTBETRAG (Nr. 1 und 2).....				(B) <input type="text"/>

C. Gesamtbetrag A + B.....	(C)	<input type="text"/>
D. Gestaffelte Abzüge für Investitionen aus früheren Besteuerungszeiträumen.....	(D)	<input type="text"/>
E. Gesamtwert der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden.....	(E)	<input type="text"/>
F. Gesamtbetrag C + D + E	(F)	<input type="text"/>
G. Für den Besteuerungszeitraum abzugsfähig.....	(G)	<input type="text"/>
H. Auf spätere Besteuerungszeiträume vorzutragen (F - G).....	(H)	<input type="text"/>

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,

..... (Datum)

..... (Unterschrift)

II. Gestaffelte Abzüge für Investitionen aus früheren Besteuerungszeiträumen

ERLÄUTERUNGEN

A. VORBEMERKUNGEN

Wer muss diese Aufstellung ausfüllen?

Diese Aufstellung muss von den natürlichen Personen ausgefüllt werden, die der Steuer der natürlichen Personen oder der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, die Gewinne oder Profite erzielen und einen Investitionsabzug geltend machen.

Benutzte Abkürzungen

EStGB 92: (des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
K.E./EStGB 92: (des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92
Art.: Artikel
Stj.: Steuerjahr

B. ALLGEMEINES

1. Der *einmalige* Investitionsabzug *entspricht* einem Prozentsatz des Investitions- oder Anschaffungswertes von Sachanlagen, die im Neuzustand erworben oder gebildet wurden, und von neuen immateriellen Anlagen, wenn diese in Belgien für die Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.
2. Der einmalige Investitionsabzug wird von den Gewinnen oder Profiten des Besteuerungszeitraums abgezogen, in dem die Anlagewerte erworben oder gebildet wurden.
3. In einigen Fällen kann ein *gestaffelter* Investitionsabzug gewährt werden. In diesem Fall entspricht der Investitionsabzug einem bestimmten Prozentsatz der Abschreibungen, die auf diese Anlagewerte für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums erlaubt sind (siehe Erläuterungen zu Rahmen I, B).
4. Wenn der Abzug höher ist als die Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums, wird die Differenz (eventuell begrenzt – siehe Erläuterungen zu Rahmen I, E) auf die folgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen.
5. Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung eines Anlagewertes die Summe der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der hätte vorgenommen werden können, wird ein zusätzlicher Abzug in Höhe dieser Differenz gewährt.
6. Der Investitionsabzug wird nicht gewährt, wenn die Gewinne oder Profite nach pauschalen Veranlagungsgrundlagen festgelegt werden, für deren Bestimmung pauschale Abschreibungen berücksichtigt werden, außer wenn es sich um energiesparende Investitionen handelt, für die die öffentlichen Behörden keine finanzielle Unterstützung zur Förderung von Energieeinsparungen gewährt haben.
7. Der Investitionsabzug wird nicht berücksichtigt für die Bestimmung der späteren Mehrwerte oder Wertminderungen auf Anlagewerte, für die er gewährt wurde.

C. AUSGESCHLOSSENE INVESTITIONEN

Der Investitionsabzug ist nicht anwendbar auf:

1. Anlagewerte, die nicht ausschließlich zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden,
2. Anlagewerte, die erworben oder gebildet werden, um einem Dritten das Nutzungsrecht aufgrund eines Leasingvertrags oder eines Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern abzutreten, sofern diese Anlagewerte vom Unternehmen, das über diese Rechte verfügt, abgeschrieben werden können,
3. Anlagewerte, deren Nutzungsrecht unter anderen als den in Nr. 2 genannten Bedingungen an einen anderen Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung zugunsten einer natürlichen Person oder einer Gesellschaft, die selbst die Voraussetzungen, Kriterien und Grenzen für die Anwendung des Investitionsabzugs zu demselben oder einem höheren Prozentsatz erfüllt, die diese Anlagewerte in Belgien zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt und das Nutzungsrecht an diesen Anlagewerten weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt.

Dieser Ausschluss gilt nicht für bestimmte audiovisuelle Werke,

deren Vertriebsrechte unter Ausschluss aller anderen Rechte Dritten vorübergehend zum Zwecke der Verbreitung dieser Werke im Ausland überlassen werden,

4. nicht abschreibbare Anlagewerte,
5. Anlagewerte, deren Abschreibung auf weniger als 3 Besteuerungszeiträume verteilt ist,
6. Personenkraftwagen und Kombiwagen, so wie diese definiert sind in den Vorschriften über die Zulassung von Motorfahrzeugen, einschließlich Lieferwagen nach Artikel 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, außer es handelt sich um:
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für einen Taxidienst oder die Vermietung mit Fahrer genutzt werden und aus diesem Grund nicht der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge unterliegen,
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für den praktischen Unterricht in zugelassenen Fahrschulen genutzt werden und speziell für diesen Zweck ausgerüstet sind,
7. Nebenkosten zum Kaufpreis und indirekte Produktionskosten, wenn diese nicht gleichzeitig mit den Anlagewerten, auf die sie sich beziehen, abgeschrieben werden.

D. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

Rahmen I. Berechnung des Investitionsabzugs

Rahmen I, A dient zur Berechnung des *einmaligen* Investitionsabzugs für Anlagewerte, die während des Besteuerungszeitraums erworben oder gebildet wurden, der sich auf das Steuerjahr 2024 bezieht.

Folgende Beträge müssen in Rahmen I, A vermerkt werden:

- *in Spalte 3*: der abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert der in Betracht kommenden Investitionen,
- *in Spalte 4*: der Investitionsabzug, der dem Produkt aus dem vorgenannten Investitions- oder Anschaffungswert und dem *Spalte 2* vermerkten Prozentsatz entspricht.

Für das Steuerjahr 2024 gelten folgende Prozentsätze:

1. für 2022 erworbene oder gebildete Investitionen (in einem Geschäftsjahr 2022-2023):
 - a) 42 % für Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen, Tankinfrastruktur für blauen, grünen oder türkisen Wasserstoff und elektrische Ladeinfrastruktur für Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen,
 - b) 27,5 % für Investitionen in Absicherung, d. h. Sachanlagen für eine Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und von in Artikel 44bis § 1 Absatz 3 EStGB 92 bezeichneten Betriebsfahrzeugen,
 - c) 25 % für sonstige Investitionen in neue Anlagewerte,
2. für sonstige 2023 erworbene oder gebildete Investitionen:
 - a) 42 % für Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen, Tankinfrastruktur für blauen, grünen oder türkisen Wasserstoff und elektrische Ladeinfrastruktur für Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffausstoß,
 - b) 27,5 % für Investitionen in Absicherung, d. h. Sachanlagen für eine Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und von in Artikel 44bis § 1 Absatz 3 EStGB 92 bezeichneten Betriebsfahrzeugen,
 - c) 20,5 % für:
 - Patente,
 - Investitionen in Forschung und Entwicklung, d. h. Anlagen zur Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen,
 - Energiesparende Investitionen, d. h. Anlagen für eine rationellere Energienutzung, für eine Verbesserung der Industrieverfahren hinsichtlich des Energieverbrauchs und insbesondere für die Energierückgewinnung in der Industrie,
 - Abluft- oder Luftreinigungsanlagen in Raucherräumen von Horeca-Betrieben, d. h. alle der Öffentlichkeit zugänglichen Orte und Räume, unabhängig von den Zugangsbedingungen, deren ständige Haupttätigkeit darin besteht, Speisen und/oder Getränke zuzubereiten und/oder selbst kostenlos zum Verzehr vor Ort oder auch nicht anzubieten,

- digitale Investitionen, d. h. Investitionen, die von natürlichen Personen getätigt werden, die für das Steuerjahr 2024 mutatis mutandis den Kriterien aus Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen genügen, und die als digitale Anlagen zur Integration und zum Betrieb digitaler Zahlungs- und Rechnungsstellungssysteme und Systeme zur Sicherung der Informations- und Kommunikationstechnologie getätigt werden,

d) 8 % für sonstige Investitionen in neue Anlagewerte,

Der Abzug für die in Rahmen I, A, 1 genannten Investitionen ist auf 60.000.000 Euro begrenzt. Der Steuerpflichtige kann diesen Abzug nur in Anspruch nehmen, wenn:

- er keine Zahlungsrückstände beim Landesamt für soziale Sicherheit hat,
- er am letzten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet werden konnte,
- er keine Rückforderungsanordnung infolge einer Entscheidung der Kommission erhalten hat, die eine von Belgien gewährte Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt,
- keine regionale Beihilfe für diese Anlagen beantragt wurde, es sei denn, die regionale Beihilferegulierung garantiert, dass der gleichzeitige Bezug von föderalen und regionalen Beihilfen nicht zur Folge hat, dass die Beihilfehöchstintensität aus Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags und die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s) derselben Verordnung erwähnte Schwelle überschritten werden.

Rahmen I, B dient zur Berechnung des gestaffelten Investitionsabzugs für Anlagewerte, die während des Besteuerungszeitraums erworben oder gebildet wurden, der sich auf das Steuerjahr 2024 bezieht.

Steuerpflichtige, die am ersten Tag dieses Besteuerungszeitraums weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigten, können den Investitionsabzug über den Abschreibungszeitraum dieser Anlagewerte verteilen. In diesem Fall wird der Abzug für die im vorigen Absatz genannten Anlagewerte einheitlich auf 17,5 % der zugelassenen Abschreibungen für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum festgesetzt (siehe *Rahmen I, B, 2*).

Abweichend vom vorangehenden Absatz und unabhängig von der Anzahl beschäftigter Arbeitnehmer beträgt der gestaffelte Abzug jedoch 27,5 % der Abschreibungen (für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum) auf Investitionen in Forschung und Entwicklung (d. h. Anlagen zur Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren), die während des Besteuerungszeitraums, der an das Steuerjahr 2024 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden (*siehe Rahmen 1, B, 1*).

Folgende Beträge werden in Rahmen I, B eingetragen:

- *in Spalte 3:* der abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert der in Betracht kommenden Investitionen,
- *in Spalte 4:* die für den Besteuerungszeitraum zulässigen Abschreibungen auf diese Investitionen,
- *in Spalte 5:* der Investitionsabzug, der dem Produkt aus den vorgenannten Abschreibungen (*Spalte 4*) und dem in *Spalte 2* vermerkten Prozentsatz entspricht.

Rahmen I, D dient zur Eintragung des Gesamtbetrags der gestaffelten Abzüge, die der Steuerpflichtige aufgrund von Investitionen *vorheriger Besteuerungszeiträume* beanspruchen kann.

Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung von Aktiva die Summe der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der hätte vorgenommen werden können, wird ein zusätzlicher Abzug in Höhe dieser Differenz gewährt. Der anzugebende Betrag enthält auch diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in Rahmen II oder in einem separaten Anhang zu berechnen.

In **Rahmen I, E** muss der Gesamtbetrag des grundsätzlich für das Steuerjahr 2024 abzugsfähigen Teils der Investitionsabzüge vermerkt werden, auf die der Steuerpflichtige in vorherigen Besteuerungszeiträumen Anspruch hatte, die aber mangels ausreichender Gewinne oder Profite oder aufgrund der geltenden Abzugsbegrenzung nicht gewährt werden konnten (siehe nächster Absatz).

Der Abzug des in früheren Besteuerungszeiträumen nicht angerechneten Teils der Investitionsabzüge auf Gewinne oder Profite des an das Steuerjahr 2024 gebundenen Besteuerungszeitraums darf auf keinen Fall 1.160.890 Euro übersteigen oder, falls der Gesamtbetrag der am Ende des vorigen Besteuerungszeitraums vorgetragenen Steuerbefreiung 4.643.550 Euro überstieg, 25 % dieses Gesamtbetrags.

In **Rahmen I, G** muss der Betrag eingetragen werden, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums und der Abzugsbegrenzung der vorgetragenen Steuerbefreiung abgezogen werden kann.

In **Rahmen I, H** ist der Gesamtbetrag einzutragen, der unter Berücksichtigung der Anwendung des vorigen Absatzes auf spätere Besteuerungszeiträume vorgetragen wird.

Rahmen II. Gestaffelte Abzüge für Investitionen aus früheren Besteuerungszeiträumen

Rahmen II dient zur Berechnung der in Rahmen I, D aufgrund von Investitionen aus früheren Besteuerungszeiträumen zu vermerkenden gestaffelten Abzüge.

Falls der in diesem Rahmen vorgesehene Platz nicht ausreicht, muss die Berechnung in einem separaten Anhang erfolgen und in Rahmen II muss nur der Gesamtbetrag mit Verweis auf diesen Anhang eingetragen werden.

E. DER VERWALTUNG ZUR VERFÜGUNG ZU HALTENDE UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen werden der Einkommensteuererklärung nicht beigelegt, müssen jedoch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

Für alle Steuerpflichtigen, die den Investitionsabzug beanspruchen: eine Aufstellung pro Kategorie der in Rubrik D hiervoor bezeichneten Anlagewerte, in der für jeden Vermögenswert folgende Angaben zu machen sind:

1. das Datum, an dem er erworben oder gebildet wurde,
2. die genaue Bezeichnung,
3. der Investitions- oder Anschaffungswert,
4. die gewöhnliche Nutzungsdauer und die Abschreibungsdauer.

Steuerpflichtigen, die den gestaffelten Abzug wählen, wird für die Berechnung des jährlichen Abzugs empfohlen, die Vermögenswerte in den einzelnen Aufstellungen nach ihrer Abschreibungsdauer zu gruppieren.

Für Steuerpflichtige, die den einmaligen Abzug für Investitionen in Absicherung beanspruchen: die in Art. 49¹ § 4 K.E./EStGB 92 erwähnten Unterlagen (d. h. die in § 1 dieses Artikels erwähnten Rechnungen über Investitionen in Sachanlagen und der Zahlungsnachweis der auf diesen Rechnungen aufgeführten Summen, sowie für unter § 1 Nr. 4 Buchstabe a) dieses Artikels erwähnte Alarmsysteme und mit diesen Systemen verbundene Komponenten und für die unter § 1 Nr. 4 Buchstabe c) dieses Artikels erwähnte Ortungs- und Wiederauffindungssysteme, der Nachweis einer schriftlichen Vereinbarung mit einer zugelassenen Alarmzentrale, und für unter § 1 Nr. 4 Buchstabe b) dieses Artikels erwähnte Kamerasysteme, das Original oder eine Abschrift der Bescheinigung, die belegt, dass das System beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens angegeben wurde).

Für Steuerpflichtige, die den einmaligen Abzug für ein 2023 erworbenes Patent oder dessen Nutzungsrecht beanspruchen: die in Art. 47bis K.E./EStGB 92 erwähnten Unterlagen (d. h. eine Abschrift des Vertrags, auf dessen Grundlage das Unternehmen das Patent oder dessen Nutzungsrecht erworben hat, und den Beweis, dass dieses Patent oder Nutzungsrecht davor niemals von einem Unternehmen in Belgien zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit genutzt worden ist).

Für Steuerpflichtige, die den einmaligen Abzug für 2023 getätigte Investitionen in Forschung und Entwicklung oder den gestaffelten Abzug für Investitionen in Forschung und Entwicklung beanspruchen: die in Art. 48 § 4 K.E./EStGB 92 erwähnten Unterlagen (d. h. die in diesem § 4 Nr. 1 bis 4 erwähnten Belege, sowie die von der zuständigen Region ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die neuen Produkte und hoch entwickelten Technologien, die sich aus der Forschung und Entwicklung, für die die betreffenden Anlagen genutzt werden, ergeben, keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder dass sie negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen).

Für Steuerpflichtige, die den einmaligen Abzug für 2023 getätigte energiesparende Investitionen beanspruchen: eine Bescheinigung der Region, in der die Investition getätigt wurde (siehe Art. 49 K.E./EStGB 92).

Für Steuerpflichtige, die den einmaligen Abzug für 2023 getätigte digitale Investitionen beanspruchen: die Rechnungen über Investitionen in Anlagewerte nach Art. 49/1 § 1 K.E./EStGB 92.